

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am X folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

### im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	353.635.690,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	347.777.930,- EUR
mit einem Saldo von	5.857.760,- EUR

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,- EUR
mit einem Saldo von	1.000,- EUR

mit einem Überschuss von 5.858.760,- EUR

### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.985.530,- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.969.393,- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.819.400,- EUR
mit einem Saldo von	-36.850.007,- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.900.007,- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	15.778.700,- EUR
mit einem Saldo von	12.121.307,- EUR

mit einem  
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 10.787.970,- EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

26.850.007,- EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v.

1.000.000,- EUR

sowie Kredite zur Umsetzung des Digitalpakts Schule i. H. v.

125.000,- EUR

i. H. v. enthalten.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

60.076.890,- EUR

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000,- EUR

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

600 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

420 v. H.

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am X beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans am X beschlossene Stellenplan.

## § 8

- 1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000,- € überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000,- € überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.
- 2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 250.000,- € als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.
- 3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:
  - a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.
  - b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig

- c) Die nachfolgenden Produkte sind darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gegenseitig deckungsfähig:

Nr.	Produkte
1	16810101; 16810102; 16820101
2	09530201; 09530202
3	09530204; 09530205
4	09530301; 09530302
5	06410201; 06410202; 06410203; 06410301; 06410302
6	06440101; 06440102; 06440103
7	06420101; 06420102; 06420103; 06420104; 06420105; 06420106, 06450101; 06450102
8	11620101; 11620102; 11620103; 11620104
9	12680101; 12680102
10	09530401; 09530402; 09530403; 09530404
11	01011201, 01011202, 01011203
12	12640102, 12650102, 12660102, 12670102, 12690201
13	12640104, 12650104, 12660104, 12670104, 12690204
14	04200101, 04230101, 04240101, 04290101, 04290102

- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.
- e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).
- f) Bestimmte zahlungswirksame und zweckgebundene Mehrerträge können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden und gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen (unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO). Dieser Haushaltsvermerk gilt für die folgenden Produkte:

Nr.	Produkte
1	04240101, 04210101, 04290102
2	08510102
3	01010902

Gießen, den X